

# Gesetzesvorhaben zur Reformierung des Statusfeststellungsverfahrens

## Neue Regelungen notwendig für ein rechtssicheres Verfahren zur Statusfeststellung

Die geplanten Änderungen zum Statusfeststellungsverfahren werden an das bereits laufende Gesetzgebungsverfahren für das „Barrierefreiheitsstärkungsgesetz“ angedockt. Anlässlich des Kabinettsbeschlusses vom 12. Mai 2021 zu entsprechenden Änderungsanträgen der CDU/CSU und SPD Fraktionen, fordert die vbw Anpassungen, um ein praxisnahes und gleichzeitig rechtssicheres Verfahren zur Statusfeststellung zu erreichen. Dieses Ziel wird unserer Auffassung nach durch die aktuell vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erreicht.

### 1. Feststellung der Versicherungspflicht muss bleiben

Zentral ist die Änderung, dass künftig eine Entscheidung über den Erwerbsstatus getroffen werden soll. Künftig soll nur noch über den Erwerbsstatus als Element einer möglichen Versicherungspflicht entschieden werden und nicht mehr isoliert über die Versicherungspflicht auf Grund abhängiger Beschäftigung in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (§ 7a Abs. 2 S. 1 SGB IV-E).

Die Feststellung der Versicherungspflicht muss bestehen bleiben. Dies schafft Rechtssicherheit. Die Bewertung des Erwerbsstatus bringt keine abschließende Entscheidung. Weitere Sozialversicherungsträger müssen an die Entscheidung über die Versicherungspflicht, anders als bisher, wieder mit eingebunden werden.

### 2. Dreiecksverhältnisfeststellung (§7a Abs. 2 SGB IV-E)

Die Deutsche Rentenversicherung Bund soll künftig die Kompetenz haben, in Dreiecksverhältnissen eine Tätigkeit umfassend in alle Richtungen und nicht nur begrenzt auf jeweils ein Rechtsverhältnis zu beurteilen. Ein solche Dreiecksverhältnis soll zum Beispiel dann vorliegen, wenn ein Dienstleister (Auftraggeber) dem Unternehmen (Dritter) projektbezogen einen Spezialisten (Auftragnehmer) zur Verfügung stellt. Stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund ein Beschäftigungsverhältnis fest, ist künftig eine ergänzende Feststellung möglich, ob diese zu dem Dritten besteht.

Danach soll der Dritte jedoch nur dann antragsberechtigt sein, wenn er bei Feststellung einer Beschäftigung als Verpflichteter für die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in Betracht kommt. Nach § 7a Abs. 2 S. 3 SGB IV-E soll dies nur dann der Fall sein, wenn Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 2 dafür vorliegen, dass der Auftragnehmer in seine Arbeitsorganisation eingegliedert ist und seinen Weisungen unterliegt. Diese Voraussetzung ist nicht erforderlich, zumal sich der Dritte in seinem Antrag zur Darstellung dieser Voraussetzungen selbst „belasten“ müsste. Dieser Satz muss gestrichen werden.

### 3. Gruppenfeststellung (§ 7a Abs. 4b - c SGB IV-E)

#### 3.1 Einführung einer Mischkonstruktion mit Bindungswirkung notwendig

Nach dem Entwurf soll es die Möglichkeit von Gruppenfeststellungen bei mehreren Auftragsverhältnissen geben, die auf Grundlage einheitlicher Vereinbarungen durchgeführt werden können. Diese Feststellung erfolgt jedoch in Form einer gutachterlichen Äußerung ohne Bindungswirkung.

Es bedarf daher der Einführung einer Mischkonstruktion. Eine bloße gutachterliche Äußerung ohne Bindungswirkung kann nur für zukünftige Auftragnehmer gelten, die noch nicht bekannt sind. Zusätzlich muss es aber einen feststellenden Verwaltungsakt mit Bindungswirkung geben für Auftragnehmer, die bereits bekannt sind.

#### 3.2 Vertrauensschutz

Bei späteren gegenteiligen Entscheidungen sollten wiederum Aspekte des Vertrauensschutzes berücksichtigt werden. Zwar soll die Rechtswirkungen einer späteren abweichenden Entscheidung grundsätzlich erst mit ihrer Bekanntgabe eintreten. Aus Gründen des Vertrauensschutzes darf eine von einem Antragsteller geschilderte abweichende Vertragspraxis vom Sachverhalt, der der gutachterlichen Stellungnahme zugrunde lag, im Einzelfall nicht dazu führen, dass die Gruppenfeststellung in ihrem Rechtsbestand gefährdet wird. Ein etwas anders gelagerter abweichender Einzelfall darf die einmal getroffene Gesamtentscheidung nicht in Frage stellen. Die Bindungswirkung der einmal getroffenen Entscheidung i. S. d. Gruppenfeststellung soll immer für zwei Jahre bestehen. Andernfalls liefe die Gruppenfeststellung ins Leere.

### 3.3 Streichung der Absicherung zur Altersvorsorge

§ 7 Abs. 4c SGB IV-E ordnet an, dass bei einer von der gutachterlichen Stellungnahme abweichenden Entscheidung in den genannten Verfahren die Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung eintritt, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind. Dieser sieht vor, dass der Selbstständige für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Viele Selbstständige sind jedoch derzeit (noch) nicht vorsorgepflichtig. Selbst wenn ein Selbstständiger bereits jetzt nach § 2 S. Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig ist, so können sie sich von der Rentenversicherungspflicht für Selbstständige von einem Auftraggeber für drei Jahre befreien lassen. Folglich müsste der Auftraggeber trotz der Gruppenfreistellung die Sozialbeiträge rückwirkend nachzahlen.

Der Halbsatz „wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sind“ des § 7 Abs. 4c S. 1 SGB IV-E muss ersatzlos gestrichen bzw. auf das Vorliegen einer Krankenversicherung beschränkt werden.

## 4. Prognoseentscheidung § 7a Abs. 4a SGB IV-E

Eine frühzeitige Feststellung des Status ist zu befürworten und schafft frühestmöglich Rechtssicherheit für die Parteien. Damit das Instrument der Prognoseentscheidung künftig nicht ins Leere läuft, sollte im Vorfeld klar geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die Beschreibung der Umstände „genau“ und „ausreichend“ ist. Die vorherige Aushändigung von Checklisten und Musteranträgen wäre zu befürworten.

### 4.1 Mitteilungspflicht § 7a Abs. 4a Satz 3 SGB IV-E

Mit § 7a Abs. 4a Satz 3 SGB IV-E sollen die Beteiligten im Rahmen des Verfahrens für eine Prognoseentscheidung verpflichtet werden, mitzuteilen, falls die vertraglichen Regelungen oder die Umstände des tatsächlich gelebten Vertragsverhältnisses von den bei Antragstellung angegebenen, antizipierten Verhältnissen abweichen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung gegen die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung soll die Entscheidung jedoch rückwirkend aufgehoben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade bei einer Antizipierung der tatsächlichen Verhältnisse nicht jedes noch so kleine Detail berücksichtigt werden kann. Somit stellt sich die Frage, welche Änderungen der Umstände tatsächlich mitgeteilt werden müssen. Hierbei ist eine Abgrenzung zwischen den verschiedenen Stufen der Fahrlässigkeit (einfach, mittel, grob) in der Praxis nahezu unmöglich. Daher muss die rückwirkende Aufhebung lediglich bei Vorsatz möglich sein, nicht aber bei Fahrlässigkeit. Dies würde auch die Deutsche Rentenversicherung Bund entlasten, da

ansonsten die Auftraggeber vorsorglich jedes auch noch so unwichtige Detail berichten würden, nur um sich abzusichern.

## 4.2 Schriftformerfordernis nach § 7 a Abs. 4b S. 3 SGB IV-E

Bei Abschluss eines gleichen Auftragsverhältnisses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer gem. § 7a Abs. 4b S. 3 SGB IV-E eine Kopie der gutachterlichen Äußerung auszuhandigen. Aus Digitalisierungsgründen sollte hier eine Übermittlung in Textform (z. B. per E-Mail) geregelt werden.

## 5. Ergänzende Vorschläge zur Änderung des Statusfeststellungsverfahrens

### 5.1 Erstellung von Positivkriterien

Aus Gründen schnellstmöglicher Rechtssicherheit sollte ein **Positivkatalog** geschaffen werden. Wenn ein (Solo-)Selbstständiger kumulativ nachfolgende Kriterien erfüllt, ist von seiner Selbstständigkeit auszugehen:

- Die über den Soloselbstständigen erbrachte Werk- oder Dienstleistung erfordert spezifisches Know-how, auf das sich der Auftragnehmer spezialisiert hat.
- Der Soloselbstständige wird projektgebunden tätig; eine allgemeine Umschreibung des Projekts ist ausreichend.
- Vereinbarungen zu ausschließlich projektbezogenen Weisungen und entsprechend tatsächliche Durchführung.
- Erklärung des Soloselbstständigen vor Vertragsdurchführung über Verzicht auf den Status eines Arbeitnehmers.
- Der Soloselbstständige ist auch für andere Auftraggeber tätig, die einen vergleichbaren Werk-/Dienstleistungsbedarf haben (mit Erleichterung für die ersten drei Jahre seit Geschäftsaufnahme, denn viele Start-ups beginnen mit einem einzigen Auftraggeber).
- Angemessene Einkommenshöhe (mit Erleichterung für die ersten drei Jahre seit Geschäftsaufnahme, um den Aufbau zu ermöglichen): Es ist hier auf das Einkommen pro Zeiteinheit eines Angestellten mit einer vergleichbaren Tätigkeit abzustellen.
- Nachweis einer Altersvorsorge (Bestandsselbstständige sind hier auszunehmen, da eine Vielzahl von bestehenden Altersvorsorgeinstrumenten zu einer rein bürokratischen Prüfung führen würde).

## 5.2 Sanktionsrahmen anpassen

Eine bloße Vereinfachung des Statusfeststellungsverfahrens ist jedoch nicht ausreichend. Die verschiedenen Sanktionsmechanismen müssen im Rahmen der Angemessenheit und Erforderlichkeit angepasst werden.

Der Gesetzgeber hat einen sehr scharfen Sanktionsrahmen für den Fall geschaffen, dass Gerichte zu dem Ergebnis kommen, dass ein Selbständigenvertragsverhältnis im Nachhinein als Arbeitsverhältnis zu beurteilen ist. So ist das Vorenthalten von Sozialversicherungsansprüchen gem. § 266a StGB ein Straftatbestand. Darüber hinaus kann sog. Scheinselbständigkeit zu einer Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG und zu Bußgeldern in Höhe von bis zu 500.000 Euro führen gem. § 8 Abs. 6 SchwarzArbG. Nicht zuletzt ist der Unternehmer sozialrechtlich gemäß § 26 Abs. 2 SGB IV zur Nachzahlung der gesamten Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet, d. h. sowohl des Arbeitgeber- als auch des Arbeitnehmeranteils, und zwar rückwirkend für vier Jahre, bei vorsätzlicher Vorenthaltung der Beiträge sogar bis zu 30 Jahre.

## 5.3 Verjährungsfristen verkürzen

Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Einführung einer Vorsorgepflicht für Selbstständige sollte der Sanktionsrahmen gesenkt werden. So entfällt im Falle der Einführung einer Vorsorgepflicht das Interesse der Allgemeinheit vor mangelnder Eigenvorsorge des Einzelnen. Vielmehr könnte die Frage, wer den Arbeitgeberanteil der Sozialbeiträge entrichtet, zivilrechtlich gelöst werden. Denkbar wäre z. B. ein Anspruch des Betroffenen darauf, den Arbeitgeberanteil von dem Auftraggeber rückwirkend für maximal zwei Jahre erstattet zu bekommen. Ein längerfristiger Erstattungsanspruch ist entbehrlich, da der Scheinselbständige ein Eigeninteresse hat, seinen Anspruch geltend zu machen. Nur in den Fällen des Vorsatzes des Auftraggebers, in denen der Arbeitnehmerstatus aus objektiver Sicht offenkundig auf der Hand liegt, soll eine Nachzahlung von maximal zehn Jahren möglich sein.

## 5.4 Online-Selbsttest

Im Rahmen der Digitalisierung des Verfahrens muss auch ein **Online-Selbsttest** angeboten werden.

## **Ansprechpartner**

**Katharina Hörmann**

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-236

Telefax 089-551 78-233

[katharina.hoermann@vbw-bayern.de](mailto:katharina.hoermann@vbw-bayern.de)

[www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.